

Übersicht GAV Presse: Verhandlungsstand April 2023

AN = Arbeitnehmende (syndicom & impressum)
 AG = Arbeitgebende (VSM)

rot = Dissens
grün = Konsens

1. Zweck, Begriffe, Geltungsbereich und Vollzugskostenbeitrag

	Verhandlungsstand
1.1 Definition Medienschaffende	<ul style="list-style-type: none"> - Journalistisch tätige MA in privaten Medienhäusern (D-CH & TI) - Inkl. Technisches Redaktionspersonal <p style="text-align: right;">→ Konsens</p>
1.2 Geltungsbereich, Vollzugskostenbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> - Gültig nur für Mitglieder der unterzeichnenden Organisationen <p style="text-align: right;">→ Konsens</p> <ul style="list-style-type: none"> - GAV gilt für Print und Onlinebereich <p style="text-align: right;">→ Konsens</p> <ul style="list-style-type: none"> - AG lehnen Vollzugskostenbeitrag ab <p style="text-align: right;">→ Dissens</p>

2. Vertragsarten und Form

	Verhandlungsstand
2.1 Definition Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag (AV) & Mitarbeitende ohne AV	<p><u>Abgrenzung regelmässig freier MA:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unbefristeter Vertrag oder auf mindestens 14 Wochen befristeter Vertrag mit fixem Honorar <p style="text-align: right;">→ Konsens</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Honorarzahungen mind. 10 Monate pro Kalenderjahr <p>AN betrachten dieses Kriterium als zu hoch</p> <p style="text-align: right;">→ Dissens</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Jahreshonorar von mind. 21'150.- <p>AN betrachten dieses Kriterium als zu hoch</p> <p style="text-align: right;">→ Dissens</p> <p>Ist eines der 3 Kriterien beim selben Verlag erfüllt = regelmässig freischaffender MA</p>

3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

	Verhandlungsstand
3.1 Kündigung Arbeitsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Monate Probezeit <p style="text-align: right;">→ Konsens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kündigungsfristen <p>Ab 1. Dienstjahr = 1 Monat</p> <p>Ab 2. Dienstjahr = 3 Monate</p> <p style="text-align: right;">→ Konsens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langjährige Mitarbeitende ü50 + mind. 10 Dienstjahre = +1 Monat <p>AG lehnen diese Forderung ab</p> <p style="text-align: right;">→ Dissens</p>

	Verhandlungsstand
3.2 Kündigungsschutz für gewählte AN-Vertreter	- AG wollen keine Bestimmungen über den Kündigungsschutz für gewählte Arbeitnehmervereiner sowie MA in den Leitungsgremien der Sozialpartner im GAV → Dissens

	Verhandlungsstand
3.3 Sozialplan bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen	- AG lehnen eine Verhandlungspflicht zwischen den Sozialpartner und im Voraus verhandelte Sozialplanleistungen ab. → Dissens

4. Leistungen der Verlage

	Verhandlungsstand
4.1 Lohn	<ul style="list-style-type: none"> - Forderung der AN: Mindestlöhne nach Wirtschaftsregionen <ul style="list-style-type: none"> • Zürich (ZH) und Nordwestschweiz (BS, BL, AG): 5'863 CHF • Espace Mittelland (BE, FR, SO, NE, JU), Ostschweiz (GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG), Zentralschweiz (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG): 5'600 CHF • Tessin (TI): 5'400 CHF - Die AG sind bereit einen Mindestlohn von 4'800 CHF in den GAV aufzunehmen - Die AN anerkennen die Bereitschaft der AG einen Mindestlohn in den GAV aufzunehmen erachten diesen aber als zu tief. → Dissens - Mindesteinstiegslohn für Stagiaires: 3000.- → Dissens - Honorarempfehlung für Freie: 400.- / Tag exkl. Spesen (aber keine Infrastrukturentscheidung) <p>AN erachten dieses Honorar als zu tief und lehnen es ab, dass es nur eine Empfehlung ist, sie fordern eine feste Regelung mit einem höheren Tageshonorar → Dissens</p>

	Verhandlungsstand
4.2 Spesen	<ul style="list-style-type: none"> - MA haben Anspruch auf vollen Spesenersatz gegen Vorlage der Belege. Alternativ kann eine äquivalente Pauschalentschädigung vereinbart werden. → Konsens - AG lehnen die Infrastrukturabgeltung ab → Dissens - Spesen und Infrastrukturabgeltungen sind separat abzurechnen und steuerrelevant auszuweisen. → Konsens

5. Arbeitszeit

	Verhandlungsstand
5.1 Arbeitszeit	- AG beharren darauf, dass Wochenarbeitszeit im EAV geregelt werden muss → Dissens

	Verhandlungsstand
5.2 Überstunden / Überzeit	- Überstunden können im gegenseitigen Einvernehmen im Lohn eingeschlossen werden. AN fordern, dass Überstunden kompensiert werden können → Dissens

	Verhandlungsstand
5.3 Nacht- und Sonntagsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Für MA gilt bei Nacht- und Sonntagsarbeit die Kompensationsregelung gemäss Arbeitsgesetz und OR. - <u>Nacharbeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> a) MA die mind. 40-mal Nacharbeit (ab 23 Uhr) leisten, erhalten 5 zusätzliche arbeitsfreie Tage. b) Wird mind. 30-mal Nacharbeit geleistet, entsteht der Anspruch pro rata temporis. c) Die zusätzlichen arbeitsfreien Tage sind auf den Zeitzuschlag gemäss Art. 17b Abs. 2 ArG anzurechnen. - <u>Sonntagsarbeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> a) MA die mind. 15 Sonn- und Feiertagen Dienst leisten erhalten 5 zusätzliche arbeitsfreie Tage. b) Wird mind. an 10 Sonn- und Feiertagen Dienst geleistet, entsteht der Anspruch pro rata temporis. c) Wer in Nacht- und Sonntagsarbeit zusammen mind. 40 Einsätze leistet, bekommt 5 zusätzliche arbeitsfreie Tage. Bei mind. 30 Einsätzen entsteht der Anspruch pro rata temporis - Die Ansprüche bei Nacht- und Sonntagsarbeit können sich nicht kumulieren. <p>Die AN fordern, dass die Nacharbeit bereits ab 20 Uhr gilt. → Dissens</p>

	Verhandlungsstand
5.4 Pikettdienst	<ul style="list-style-type: none"> - Für Pikettdienst gilt Art. 14 ArGV 1. Bereitschaftsdienst der MA wird nicht gesondert entschädigt und ist im bezahlten Lohn inbegriffen. <p>AN fordern, dass der Pikettdienst wird zu ¼ an die Arbeitszeit angerechnet wird. → Dissens</p>

6. Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

	Verhandlungsstand
6.1 Ferien	<ul style="list-style-type: none"> - MA mit AV haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien. Ab dem 50. Altersjahr haben sie Anspruch auf 6 Wochen Ferien. <p>→ Konsens</p>

	Verhandlungsstand
6.2 Arbeitsfreie Tage	<ul style="list-style-type: none"> - Festangestellte MA haben folgende Ansprüche auf arbeitsfreie Tage: <ul style="list-style-type: none"> a) 3 bei Tod des/der Lebenspartners/in, des Kindes, eines Elternteils b) 2 bei eigener Heirat c) 1 bei Heirat des eigenen Kindes d) 1 bei Tod der Gross-, Schwiegereltern, Geschwister, Schwager, Schwägerin e) 1 bei Wohnungswechsel <p>→ Konsens</p>

	Verhandlungsstand
6.3 Mutterschaftsurlaub	<ul style="list-style-type: none"> - 14 Wochen zu 100%, Woche 15 und 16 zu 80% <p>→ Konsens</p>

	Verhandlungsstand
6.4 Vaterschaftsurlaub	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Wochen zu 100% → Konsens - + 1 Monat unbezahlt → Konsens <p>AN fordern nebst den 2 Wochen zu 100% zwei weitere Wochen zu 80% → Dissens</p>

	Verhandlungsstand
6.5 Abwesenheit Krankheitsfall Kind	<ul style="list-style-type: none"> - Es gilt die gesetzliche Regelung (3 Tage pro Krankheitsfall). - Die Seco Empfehlung zu Art. 324a OR ist erläuternd beizuziehen. - AG kann ein Arztzeugnis verlangen. → Konsens

7. Soziale Sicherheit

	Verhandlungsstand
7.1 Lohnfortzahlung für Mitarbeiter mit Arbeitsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - Erste 30 Tage zu 100% - Nachfolgende 690 Tage zu 80% - In der Probezeit keine Leistung → Konsens

8. Urheberrecht

	Verhandlungsstand
Urheberrecht	<ul style="list-style-type: none"> - AG wollen keine Bestimmungen zum Urheberrecht im GAV → Dissens

9. Verhältnis zwischen Redaktion und Medienunternehmen

	Verhandlungsstand
9.1 Zugehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - AG wollen keine Bestimmungen bezüglich Angehörigen der Redaktion (Dass auch regelmässige Freie als Angehörige der Redaktion gelten) → Dissens

	Verhandlungsstand
9.2 Leitbild	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung: Es wird empfohlen, ein Leitbild des Medienunternehmens zu erstellen, das publizistische Leitlinien und Ausrichtung beinhaltet. → Dissens

	Verhandlungsstand
9.3 Redaktionsstatut	<ul style="list-style-type: none"> - AG wollen keine Bestimmungen bezüglich Redaktionsstatut im GAV → Dissens

	Verhandlungsstand
9.4. Berufsethische Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - AG wollen keinen berufsethischen Voraussetzungen im GAV regeln. → Dissens

10. Berufseinstieg, Berufsbildung, Weiterbildung

	Verhandlungsstand
10.1. Ziele der Berufsbildung	<ul style="list-style-type: none">- Stages und Volontariate dauern höchstens 24 Monate. Ausgenommen von dieser Frist sind Personen, die einen MAZ-Diplomkurs besuchen (Ausbildungszeit wird individuell und im gegenseitigen Einvernehmen zwischen AG und MA vereinbart). → Konsens- Stages und Volontariate müssen einen Ausbildungskurs (90 Tage) an einer anerkannten Ausbildungsstätte beinhalten → Konsens- Die Ausbildung (Stages und Volontariat) muss folgendes umfassen: Betreuung durch erfahrenen JournalistInnen (Nachweis von mind. 2 Jahren Berufserfahrung z.B. mittels Eintrags im Berufsregister). → Konsens- Praktika dauern höchstens 9 Monate (nur wenn Monate 7-9 Lohnanstieg haben) → Konsens- Lohnanstieg Praktika Der Lohn für letzten drei Monate der Verlängerung muss ein Drittel höher liegen als in den ersten 6 Monaten, aber mindestens 500 CHF → Konsens- Ausbildungsvereinbarung müssen in Schriftform abgeschlossen werden → Konsens

	Verhandlungsstand
10.2. Kosten	<ul style="list-style-type: none">- Vom Medienunternehmen angeordnete Kurse finanziert das Medienunternehmen. Über die Kostentragung anderer Aus- und Weiterbildungen einigen sich die Parteien schriftlich. → Konsens- Rückzahlungsvereinbarungen sind zulässig Bei Kündigung des AN oder bei Abbruch des Kurses (Ausnahme: bei nicht selbstverschuldeten Ursachen) kann der AG während 2 Jahren eine Rückzahlung der Kurskosten und der Arbeitszeit verlangen. Rückzahlungspflicht gilt nicht für Stages / Volontariate. → Konsens